

Satzung
über den Ehrenring der Stadt Memmingen

Vom 14. April 1958
(Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen Nr. 25/1958)

Bekanntgemacht am: 18. April 1958
Inkraftgetreten am: 19. April 1958

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>inkraftgetreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
18.11.1998	176	20.11.1998	21.11.1998	§§ 1, 2II, 3

	Seite
§ 1 Form.....	1
§ 2 Verleihung	2
§ 3 Urkunde	2
§ 4 Eigentum.....	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Auf Grund der Art. 11 und 83 der Bayerischen Verfassung und Art. 7 und 23 ff der Bayerischen Gemeindeordnung erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Form

Der Ehrenring der Stadt Memmingen besteht aus legiertem Gold.
Er zeigt:

- a) das Wappen der Stadt mit der Umschrift:
Stadt Memmingen - Für besondere Verdienste -
- b) auf der Innenseite eingraviert das Datum der Verleihung und den Namen des Trägers.

§ 2

Verleihung

- (1) Die Auszeichnung wird durch Stadtratsbeschluß an Personen verliehen die sich um die Stadt Memmingen oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.
- (2) ¹Die Auszeichnung soll an nicht mehr als acht lebende Personen verliehen werden.
²Ehrenringträger, denen die Ehrenbürgerwürde verliehen ist, werden auf die Gesamtzahl nach Satz 1 nicht angerechnet.

§ 3

Urkunde

¹Der Ausgezeichnete erhält zusammen mit dem Ehrenring eine Urkunde, in der der Beschluß des Stadtrates und der Dank oder die Anerkennung der Stadt festgelegt ist. ²Auf die Verleihung wird im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen hingewiesen.

§ 4

Eigentum

Mit der Aushändigung wird der Ehrenring Eigentum des Ausgezeichneten. Er bleibt auch nach seinem Tod den Erben als Andenken.

§ 5

Inkrafttreten^{*}

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen" in Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.